Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 17 vom 18.05.2015 6. Jahrgang Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	3. Änderungssatzung vom 13.05.2015 zur Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20. September 2006	1-2

3. Änderungssatzung vom 13.05.2015 zur Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20. September 2006

Der Rat der Stadt Voerde hat am 12.05.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW 2023 / GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBI. S. 3546) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz- (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Beitragstabelle wird durch nachfolgende Beitragstabelle ersetzt:

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG	6. EKG	7. EKG	8. EKG
Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7
Jahresbrutto-	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	bis zu	über
einkommen	15.000 €	24.000 €	36.000 €	48.000 €	60.000€	72.000 €	84.000 €	84.000 €
Elternbeitrag	0€	28 €	45 €	70 €	90 €	115 €	135 €	150 €

Artikel II

§ 7 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 13.05.2015

Haarmann Bürgermeister